

Zulassung des Beginns vor Bewilligung

Sollte die Bewilligung eines beantragten ESF Plus-Projekts vor dem geplanten Projektbeginn nicht möglich sein, kann die L-Bank eine sog. „Zulassung des Beginns vor Bewilligung“ (auch bekannt unter dem Namen „Unbedenklichkeitsbescheinigung“) erteilen. Dies bedeutet, dass mit dem Projekt vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden kann. Der Beginn ist in diesem Fall unschädlich für eine spätere Zusage der finanziellen Förderung (Bewilligungsbescheid). Zulassungen des Beginns vor Bewilligung werden beispielsweise auf Antrag erstellt, wenn noch nicht alle erforderlichen Unterlagen der Projektantragstellung vorliegen, aber in absehbarer Zeit eingereicht werden können, z.B. Bescheinigung über Kofinanzierungsmittel. Die Bescheinigung ergeht unter Vorbehalt.

Folgende Punkte sind grundsätzlich bei einer Zulassung des Beginns vor Bewilligung zu beachten:

- Die Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn stellt keine Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel dar.
- Die Zulassung des Beginns vor Bewilligung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere finanzielle Förderung und ist keine Zusicherung, dass später ein Bewilligungsbescheid ausgestellt wird.
- Der Projektbeginn erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Trägers.
- Vor einer eventuellen Bewilligung können keine Mittelanforderungen getätigt werden.
- Da noch keine Bewilligung vorliegt, kann es noch zu Streichungen oder Kürzungen von beantragten Kostenpositionen kommen. Auch hier trägt der Projektträger das finanzielle Risiko.
- Ab Beginn des Projekts gelten die ESF Plus-spezifischen Anforderungen an die Dokumentation und Belegführung. Insb. müssen Nachweise über die förderfähigen Ausgaben und Einnahmen geführt werden und es muss eine klare Zuordnung dieser zum Projekt erfolgen. Zudem müssen Teilnahmefragebögen von den Teilnehmer*innen eingeholt und die Teilnahmedaten erfasst werden (vgl. EPM+-Arbeitshilfe „Monitoring“)

Die Zulassung des Beginns vor Bewilligung verliert ihre Geltung mit Zugang des Bewilligungsbescheids. Ab diesem Zeitpunkt kann der Projektträger rechtssicher (nach dem bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan) sein Projekt umsetzen.

Weitere EPM+-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Bewilligungsbescheid
- Bewilligungszeitraum